

Solar Cluster Baden-Württemberg e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Solar Cluster Baden-Württemberg“, kurz „Solar Cluster BW“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Nutzung der Solarenergie in Baden-Württemberg und seiner Akteure. Die Nutzung der Solarenergie schließt dabei alle mittels Photovoltaik und Solarthermie erzeugten Energieformen, einschließlich elektrischer Energie, Wärme, Kälte und chemischer Energie ein. Eingeschlossen sind neben den Komponenten zur Energiewandlung, etwa der Strom- und Wärmeerzeugung aus Solarenergie, ebenso die Speicher, Managementsysteme und weitere.

Zweck des Vereins ist insbesondere

- den Ausbau der Solarenergie zu fördern und einen dauerhaften Markt für Solarenergie zu schaffen;
- die Organisation der interdisziplinären regionalen und überregionalen Zusammenarbeit von Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen aus dem Bereich der Solarenergie;
- alle Maßnahme zu unterstützen, die geeignet sind, die Vernetzung erneuerbarer Energien zu fördern, die zum Beispiel im koordinierten Zusammenspiel der Energieerzeuger wie PV, Wind und Biomasse sowie Verbrauchern und Speichertechnik bestehen können,
- die Bündelung des Know-How und gezielte Netzwerkarbeit in Baden-Württemberg;
- die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung der Solar-Wirtschaft als innovativer und relevanter Wirtschaftszweig durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit;
- die Funktion als Anlaufstelle für Politik und Gesellschaft in der Thematik Solarenergie in Baden-Württemberg zu übernehmen und als Plattform für Unternehmen der gesamten Wertschöpfungskette und Akteuren der Solarenergie zu dienen;
- die Stärkung und Sicherung der bereits geschaffenen Arbeitsplätze sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen zu unterstützen;
- die Einwerbung und Umsetzung von staatlich oder EU-geförderten Projekten zu unterstützen;

- Maßnahmen zu unterstützen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern, sich hierzu auch an anderen juristischen Personen zu beteiligen oder solche zu gründen;
- Aktivitäten durchzuführen, die mit dem Vereinszweck im Einklang stehen.

(2) „Der Verein verfolgt keine eigene Gewinnerzielungsabsicht; das Nebenzweckprivileg bleibt unberührt.“ Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungsersatz ist zulässig.

(3) Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, juristische Person und öffentliche Gebietskörperschaft sowie jeder andere Träger öffentlicher Belange, Stiftung, Gesellschaft des Handelsrechts und bürgerlichen Rechts, Partnerschaft, wirtschaftliche Interessenvereinigung, jeder rechtsfähige und nicht rechtsfähige Verein werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Beitrittsklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Mit dem Beitritt wird die Satzung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeeerklärung wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie endet gleichfalls, wenn über das Vermögen eines Mitglieds die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB (§ 9 (2)) erforderlich.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Erreichung des Vereinszwecks.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht, sofern das Mitglied den nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag nicht zeitgerecht entrichtet hat; dies gilt nicht für die Abstimmung in der Gründungsversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung bemisst. In der Beitragsordnung kann die Erhebung eines Aufnahmebeitrages festgelegt werden
- (2) Der Beitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 15. März, bei unterjährigem Beitritt innerhalb von sechs Wochen zu entrichten.

§ 7

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus:
 - Zahlungen und Beiträgen seiner Mitglieder
 - Einnahmen aus Aktivitäten die dem Vereinszweck dienen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die Kassengeschäfte, erhebt die Beiträge und legt jährlich Rechnung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins, bei nicht natürlichen Personen ein für diesen Zweck bevollmächtigter Vertreter sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Gesamtvorstand sind neben den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von bis zu fünf Beisitzern.

- (4) Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied Vorstands im Sinne des § 26 BGB während der Wahlperiode des Vorstandes aus, so erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Nachwahl für die restliche Bestelldauer des Vorstandes.
- (5) Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; er kann sich zur Erfüllung Dritter bedienen und denselben beschränkte Vollmachten erteilen. Er kann insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann eine Vergütung erhalten.
- Über die Höhe der Vergütung, den Inhalt des Vertrages, sowie dessen Abschluss und Kündigung entscheidet der Gesamtvorstand auf Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Freigabe eines Budgets und Stellenbeschreibung. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Gesamtvorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sind unbeachtlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit das nach Jahren älteste Vorstandsmitglied. Der Vorstand im Sinne des §26 kann nicht von den Beisitzern überstimmt werden.
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hiervon abweichend können Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn sie eilbedürftig sind (Eilbeschlüsse) und kein Vorstandsmitglied unverzüglich schriftlich Widerspruch erhebt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle über Eilbeschlüsse sind von den abwesenden Vorstandsmitgliedern nachträglich zu unterzeichnen.
- (8) Der Verein wird wie folgt gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
- bis zu einem Wert von EUR 2.000,00 ist jedes Mitglied des Gesamtvorstandes allein vertretungsberechtigt;
 - bis zu einem Wert von EUR 20.000,00 ist der Vorsitzende des Vereines im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt;
 - bis zu einem Wert von EUR 20.000,00 sind die Stellvertretenden Vorsitzenden des Vereines im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt;
- im Übrigen durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zusammen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung und Einberufung derselben

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, bei Abwesenheit auch desselben von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Dritten geleitet; bis dahin leitet der nach Jahren älteste Stimmberechtigte der Versammlung dieselbe.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Mit der Einladung sind der Versammlungsort, der Versammlungszeitpunkt sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Fristwährend ist der Tag der Absendung der schriftlichen Einladung an die Mitglieder auf dem Postweg oder per Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB fest.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die für jede Versammlung gesondert zu erteilen ist. Jedes Mitglied kann maximal drei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- (7) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlaußschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung ist jedoch nicht zulässig um Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen, Vereinsauflösungen, Beschlüsse betreffend der Verfügung über das wesentliche Vermögen des Vereins oder andere gleich erhebliche, die elementaren Belange des Vereins betreffenden Beschlüsse, durchzuführen.
- (8) Über die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit, Teilnehmer, stimmberechtigte Mitglieder und Anzahl der Stimmen, Leiter, Protokollführer, Tagesordnung der Versammlung. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Abstimmungsart anzugeben. Eine weitergehende Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich
- (9) Die Mitgliederversammlung hat neben den in dieser Satzung anderen Ortes benannten folgende Aufgaben:
- sie wählt den Vorstand und beruft denselben ab;
 - sie nimmt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfung, sofern gemäß § 12 beauftragt, entgegen und erteilt Entlastung;
 - sie beschließt die Beitragsordnung (Aufnahme- und Jahresbeiträge);
 - sie beschließt über Satzungsänderungen;
 - sie beschließt über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11

Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als 25 % der gesamten Mitgliederzahl vertreten ist.
- (2) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen stimmberechtigten Stimmen.
- (3) Andere Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen stimmberechtigten Stimmen.

§ 12

Jahresabrechnung, Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des nachfolgenden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand kann einen Wirtschaftsprüfer bestellen. Der jährliche Rechnungsabschluss wird durch den Wirtschaftsprüfer, sofern er bestellt wurde, geprüft.
- (4) Der Jahresabschluss und der Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die über die Entlastung des Vorstands beschließt.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins und/oder dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit ist sein Vermögen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Sollten in einer Mitgliederversammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend sein, dann kann dieser TO-Punkt (Änderung Satzung oder Vereinszweck) in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit 2/3 abgegebenen stimmberechtigten Stimmen beschlossen werden, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. .